



Zunächst nun zum **Gesetz als solchem**:

Es ist bedauerlich, dass die Landesregierung vollständig auf die Aufstellung eigener Ziele und Grundsätze für den Naturschutz verzichtet (§ 1). Damit kehrt die Landesregierung, dem CDU-Entwurf von 2002 folgend, zur Ausgangsfassung des Landesnaturschutzgesetzes aus dem Jahr 1973 zurück. Es ist bedauerlich, dass sie den Naturschutz nur als Pflicht ansieht, der mit minimalem Aufwand nachgekommen wird, und auf die Kür – nämlich eigene Gestaltung - vollständig verzichtet.

Zu begrüßen ist allerdings, dass Ziele und Grundsätze gegenüber dem Entwurf von vor einem Jahr wieder aufgeführt sind, so dass das Gesetz in sich vollständig und schlüssig ist.

Dass die Naturschutzbehörden nun jeweils zu prüfen haben, ob sie das Gesetz auch durch Vertrag umsetzen können (§ 3), ist politisch fragwürdig. Eine Behörde ist eine Behörde, sie soll die vom Parlament verabschiedeten Gesetze in die Praxis umsetzen und nicht mit den durch Gesetz Verpflichteten feilschen. Das schwächt die Position des Staates und erhöht den Verwaltungsaufwand. Im Einzelfall kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag die bessere Lösung sein, eine Verpflichtung zur Prüfung in jedem Fall vermehrt den Verwaltungsaufwand, verlängert die Verfahren und schwächt die Position der Behörden.

Vollkommen inakzeptabel ist hingegen eine Formulierung wie „Liegen keine Versagensgründe nach ... vor, ist der Eingriff zu genehmigen.“ (§ 11) Ja was denn sonst? Eine solche Selbstverständlichkeit gehört nicht in ein deutsches Gesetz. Hier gilt immer das Rechtsstaatsprinzip und damit das Verbot des Handelns ohne Rechtsgrundlage.

In die gleiche Kategorie fallen auch die Formulierungen: „Sonstige Nutzungen sind zulässig, wenn und soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwider laufen.“ (§ 16) und „(Die Karten ... müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zum Schutzgebiet gehören;) bei Zweifeln gelten die Flächen als nicht betroffen.“ (§ 23) Sie haben den Charme der Unbestreitbarkeit, aber sie regeln nichts, was nicht ohnehin geregelt wäre. Bitte: Lassen Sie es weg!

Mindestens grob irreführend ist auch die Formulierung in § 34 „Keiner Genehmigung bedarf ... das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten.“ So ist das falsch, denn zumindest das Fischereigesetz enthält hier einen Genehmigungsvorbehalt. Insofern lautet der Vorschlag: „Das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren regeln die jeweiligen Fachgesetze.“

Nun zu den **Inhalten** und da zuerst zur **Landwirtschaft**:

Es ist wenig überzeugend, dass Regelungen über die Mindestdichte von Biotopen in dem Paragraphen über die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft getroffen werden (§ 5). Zur Erreichung dieser Mindestdichte müssen auch andere Formen des Grundeigentums – insbesondere die öffentliche Hand – verpflichtet werden. Diese

Regelung gehört entweder in den Abschnitt II Landschaftsplanung oder in den Abschnitt IV Schutz Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft. (Dass es sich hier um eine Übernahme aus dem Bundesnaturschutzgesetz handelt, macht die Sache nicht besser.)

Weiter will die Landesregierung den Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen untersagen (§ 5 (3) 5). Damit folgt sie dem Gedanken der Nachhaltigkeit und die Natur würde es Ihnen danken. Das wäre aber auch das Ende des Maisanbaus im östlichen Hügelland.

#### zur **Landschaftsplanung**:

Die Landesregierung möchte die Landschaftspläne nicht mehr feststellen lassen. Was bedeutet das? Bislang bestätigt die untere Naturschutzbehörde die Konformität des Landschaftsplans mit den Vorschriften des Gesetzes und der Landschaftsplanverordnung (fiktiv!). Die Gemeinde kann sich bei ihren Planungen stets auf diese Anerkennung berufen. Mit der beabsichtigten Regelung wird die untere Naturschutzbehörde den Landschaftsplan jeweils im Zusammenhang mit Planungsvorhaben (in) der Gemeinde prüfen müssen und ihn ggf. als unzureichend zurückweisen. Der Verzicht auf die Feststellung von Landschaftsplänen bedeutet also lediglich eine Verlagerung von Arbeit und einen Verzicht auf Berechenbarkeit: Das jeweils vorliegende Vorhaben würde damit erheblich verzögert, da der Landschaftsplan als Entscheidungsgrundlage für die Zulässigkeit von Vorhaben zunächst zu überarbeiten ist. Dies ist z. B. in der Frage nach dem Standort mit der geringsten Beeinträchtigung auch nicht vorhabenbezogen, sondern nur für das gesamte Gemeindegebiet zu heilen.

Weiter war bisher lediglich das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans bekannt zu machen, nun muss der Landschaftsplan als solcher bekannt gemacht werden. Angesichts des Umfangs eines solchen Werkes von regelmäßig über 100 Seiten + großformatigen Karten ist dies eine vollmundige Forderung, die so nicht umsetzbar ist. Hier wird ein Mehr an Bürokratie verlangt, von dem noch nicht mal jemand etwas hat, denn der Landschaftsplan kann ja auch ohne Bekanntmachung bei der Gemeinde eingesehen werden.

Der Verzicht auf die Grünordnungspläne gehört zu den Punkten, mit denen die Landesregierung die Gemeinden entlasten und beglücken will. Um der Wahrheit die Ehre zu geben, sollte das aber nicht mit der finanziellen Entlastung der Gemeinden begründet werden (Begründung Seite 102), da diese in aller Regel von den Vorhabenträgern und letztlich den Bauwilligen finanziert werden. Ohnehin ist mit der gefundenen Regelung nicht weniger Aufwand zu treiben, da die Inhalte der Grünordnungsplanung, wie zutreffend in der Begründung dargelegt, laut Baugesetzbuch weiterhin abgearbeitet werden müssen. Fachlich hält die IGBAU den

Verzicht auf die Grünordnungspläne daher für vertretbar. Kurz gefasst: macht nichts, bringt nichts.

#### zur **Eingriffsregelung**:

Die im Bundesnaturschutzgesetz und im Baugesetzbuch verankerte Eingriffsregelung ist der Landesregierung offensichtlich ein Dorn im Auge. Sie hat hierzu einige Änderungen vorgeschlagen, die problematisch sind:

- „Projekte im Sinne von § 30 (1) sind anzuzeigen.“ Dieser Hinweis fehlt in § 30, wo er hingehört.
- „Die Genehmigung (d.i. eines Eingriffs) ist zu versagen, wenn Eingriffe vermeidbar sind; sie sind vermeidbar, wenn der Zweck des Vorhabens ... ohne Eingriffe ... und wirtschaftlich vertretbar erreicht werden kann.“ Umgekehrt ist er also aus wirtschaftlichen Gründen mit Eingriffen zu genehmigen, ohne dass wie bei anderen öffentlichen Belangen der Vorrang wenigstens zu prüfen wäre. Der hier eingeführte pauschale Vorrang der Ökonomie vor der Ökologie ist neu und hat keine Rechtsgrundlage im Rahmengesetz des Bundes, es wäre **rechtswidrig**. Dies ist auch in sofern pikant als die Landesregierung mit der Novelle den Entscheidungsspielraum der Verwaltung erweitern will (s.o.).  
In der Praxis stellte sich das Problem, dass der jeweilige Antragsteller finanziell „die Hosen runter lassen“ müsste und die zuständige Naturschutzbehörde nicht nur ökologische, sondern auch ökonomische Tatbestände prüfen und bewerten müsste. Das können Sie nicht wirklich wollen.

Aber wir wollen auch das Positive nicht unter den Tisch fallen lassen:

Die IGBAU begrüßt die geänderte Regelung zu den Ersatzzahlungen nach der Eingriffsregelung (§ 12). Der Verbleib der Mittel bei den Kreisen wird dazu führen, dass für Verursacher und Öffentlichkeit der Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich erkennbar bleibt. Gleichzeitig wird die Zwei-Jahres-Regelung die Kreise motivieren, die Mittel auch zügig umzusetzen.

Ebenso begrüßen wir die Stärkung des Ökokontos, das Instrument ist geeignet, Konflikte zwischen den Ansprüchen unterschiedlicher Nutzer zu entschärfen, weil die Mittel derer, die ausgleichen müssen, leichter zu denen fließen können, die ausgleichen wollen, und damit eine zeitliche und räumliche Entzerrung erreicht wird. Und was man aus Überzeugung tut wird in der Regel besser als was man aus Verpflichtung tut.

nun zu den **Schutzgebieten**, unserem größten Block:

Die Schutzgebietserklärungen zu sollen künftig keine Regelungen zu Ausnahmen von den Ge- und Verboten mehr enthalten (§ 15). Dies widerspricht nun vollkommen der erklärten Absicht der Landesregierung, die Ermessensspielräume der Behörden zu vergrößern.

Schlimmer noch ist aber, dass die Landesregierung einfache Grundtatsachen beim Vollzug der Schutzgebietsverordnungen verkennt; im Einzelfall und unter festgelegten Bedingungen nämlich kann eine einzelne Maßnahme innerhalb eines Schutzgebietes ohne nachteilige Folgen auf den Schutzzweck sein, die flächenhaft betrieben bestandsgefährdend wäre. (In der Wirtschaftswissenschaften ist das als „Trugschluss der Verallgemeinerung“ bekannt.) Die Landesregierung erreicht mit einer solchen Regelung das Gegenteil von dem, was sie will.

Bei den Biosphärenreservaten hat die Landesregierung die ohnehin beeindruckende Liste von Voraussetzungen für die Ausweisung nochmals verlängert (§ 17). Das legt den Verdacht nah, dass diese Schutzgebiete mit dem Gesetz eher verhindert als ermöglicht werden sollen.

Weiter hat die Landesregierung die Naturparke und Naturerlebnisräume unter die Schutzgebiete einsortiert (§ 19). Zwar soll die Erklärung zur Ausweisung Schutzziele enthalten, aber keine Ge- und Verbote. Die Landesregierung will hier also gar keine Schutzgebiete haben. Die Formulierung in der Erläuterung, dass hier das Bundesnaturschutzgesetz umgesetzt wird, ist mindestens irreführend: das Bundesnaturschutzgesetz sieht gar keine Schutzziele für Naturparke und Naturerlebnisräume vor, und das entsprechende Kapitel des BNatSchG heißt „Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft“. Um diese absurde Situation zu glätten, ist der Paragraph entweder in einem anderen Kapitel unterzubringen (Vorschlag: Abschnitt VI „Erholung in Natur und Landschaft“) oder das Kapitel umzubenennen (vergleiche das Bundesnaturschutzgesetz). Das Wort „Schutzziele“ ist in jedem Falle zu entfernen.

Noch ein Wort zum Naturschutzbuch und damit zur Überleitung zu den geschützten Biotopen:

„Die zuständige Naturschutzbehörde trägt die ... geschützten Gebiete in ein Naturschutzbuch ein.“ (§ 15) Das Bundesnaturschutzgesetz kennt kein Naturschutzbuch, im geltenden Landesnaturschutzgesetz sollten hier auch die gesetzlich geschützten Biotope eingetragen werden. Tatsächlich passiert ist das nicht. Wozu auch? Das geltende Gesetz sieht vor, dass das Naturschutzbuch „bei der örtlich zuständigen unteren sowie bei der oberen Naturschutzbehörde eingesehen werden kann“, das will die Regierung streichen. Wer braucht dann noch wozu ein Naturschutzbuch?

zu den geschützten **Biotopen**:

Im letzten Entwurf der Landesregierung rangierten die Knicks noch unter den geschützten Biotopen in § 25 (1), eine schöne Aufwertung. Jetzt finden wir sie irgendwo im Text unter Absatz 3; schade!

Neben Knicks sollen nun auch die Kleingewässer Biotope zweiter Klasse werden, sie sind von der Kartierungspflicht ausgenommen. Das lässt nichts Gutes erwarten. Kleingewässer gehören in der Agrarlandschaft zu den am stärksten durch Nutzung bedrohten Biotopen. Gleichzeitig sind sie die typischen Vertreter der in § 5 genannten „punktförmigen Elemente“, für die die Landesregierung Mindestdichten festlegen will. Dass sie ausgerechnet hier auf die flächendeckende Biotopkartierung verzichten will, wo die Anwendung auf der Hand liegt, lässt, wie gesagt, nichts Gutes erwarten.

Die Vorstellung, die zuständige (wer immer das sein mag) Naturschutzbehörde eine flächendeckende Biotopkartierung einschließlich Information der Flächeneigentümer durchführen zu lassen (§ 25), ist absurd. Der hiermit verbundene Arbeitsaufwand übersteigt die Leistungsfähigkeit der personell und finanziell immer dünner ausgestatteten Stellen. In der Praxis hat es sich als gangbar erwiesen, die Biotope im Rahmen der Landschaftsplanung zu kartieren. Die Ergebnisse sind dann den Behörden und der Öffentlichkeit zugänglich. (Die bisherige Regelung (Eintragung in das Naturschutzbuch und Unterrichtung der Eigentümer durch die obere Naturschutzbehörde) war in dieser Hinsicht auch nicht besser und ist ebenfalls nie vollzogen worden.)

§ 28: „Die Schutzklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen ... Es soll dargestellt werden, ob prioritäre Biotope oder prioritäre Arten zu schützen sind.“ Auch wenn das aus dem Bundesnaturschutzgesetz abgeschrieben ist: Das Wort „soll“ beinhaltet die legale Möglichkeit einer Abweichung, mit der dann aber der Schutzzweck nicht mehr bestimmt wäre. Insofern ist auf diesen Satz zu verzichten. Sonst wäre das Wort „oder“ durch das Wort „/ und“ zu ergänzen, da sowohl Biotope als auch Arten betroffen sein können.

§ 41: „Das Reiten und das Mitführen von Hunden ist auf Strandabschnitten mit regem Badenbetrieb ... vom 1. April bis 30. September verboten.“ Auf die zeitliche Einschränkung sollte verzichtet werden, weil vom 1. Oktober bis 31. März ohnehin kein reger Badebetrieb herrschen wird; falls doch, müssten die Einschränkungen auch dann gelten.

### **Und nun noch ein Wort zum Abschnitt **Erholung**:**

Die Regelung zum Aufstellen von Zelten ist nochmals verschärft worden; danach dürfen Zelte außerhalb von hierfür zugelassenen Plätzen nur noch mit Genehmigung der Gemeinde aufgestellt werden (§ 44). Das kann nicht Ihr Ernst sein. Bitte ändern Sie das! Wir wollen unsere Kinder in unseren Gärten auch ohne amtliche Genehmigung zelten lassen.

### **Noch einmal kurz zusammengefasst:**

Wer Vorschriften lockert, um die Entscheidungsspielräume der Verwaltung zu erhöhen, verringert die **Berechenbarkeit behördlichen Handelns und damit Planbarkeit und Rechtssicherheit für Bürger und Wirtschaft.**

Ein **Weniger an Klarheit in den Formulierungen** des Gesetzes bedeutet auch ein Mehr an Aufwand der vollziehenden Behörden. Gleichzeitig wächst die Gefahr, dass der Gesetzesvollzug von Kreis zu Kreis anders aussieht, was im Hinblick auf die Wirtschaftsförderung ebenfalls nicht im Sinne der Landesregierung sein kann. Auch wenn es ganz sympathisch ist, dass die Regierung der unteren Naturschutzbehörde eine größere Praxisnähe und damit angemessenere Entscheidungen zutraut als sich selber, ist dies ein fragwürdiger Weg.

Am selbst gesteckten Ziel des Bürokratieabbaus scheitert dieser Gesetzentwurf:

- Die Kreise werden durch die **Abschaffung einer Aufgabe, die noch nie wahrgenommen wurde** (Genehmigung über 20 Jahre alter Stege), nicht entlastet. Der Trick ist weder originell noch neu (das hat die vorige Landtagsmehrheit z.B. mit der Aufgabe der Überwachung von Abwasserkanälen getan). Er entlastet allenfalls vom Vorwurf der Untätigkeit. Zu Ende gedacht hätte die Landesregierung auf diesem Wege dann lieber auf das Naturschutzbuch und die Verpflichtung zur flächendeckenden Biotopkartierung verzichten sollen.
- Die **Entlastung der Gemeinden** durch den Verzicht auf Grünordnungspläne ist ebenfalls **nur eine scheinbare** Entlastung, da die Aufgabe bleibt, die Fragen und Probleme aus der Naturschutz- und Baugesetzgebung abzuarbeiten. Die Pflicht zur Veröffentlichung des Landschaftsplans bedeutet jedenfalls einen Mehraufwand.
- Und dass der Bürger nun eine Genehmigung braucht, um Freunde und Verwandte in Zelten auf seinem Grundstück übernachten lassen, ist weder wirklichkeitsnah noch bürgerfreundlich.

**Politisch inakzeptabel** ist die Neufassung des § 11 mit einem **grundsätzlichen Vorrang wirtschaftlicher Interessen** vor den Belangen des Naturschutzes, sowohl aus politischen wie aus rechtlichen Gründen.

Meine Damen und Herren, die intakte Natur und der hohe Erlebnis- und Erholungswert der Landschaft in Schleswig-Holstein sind ein starkes Argument auch für den Wirtschaftsstandort. Durch Senkung der Standards rückt Schleswig-Holstein nicht näher an die Wirtschaftszentren heran, und auch ein totaler Verzicht auf Naturschutz würde nicht zu Arbeitskosten wie denen der Niedriglohnländer innerhalb und außerhalb der Europäischen Union führen. Daher unser Appell: Wir haben über Jahrzehnte einen hohen Standard des Natur- und Umweltschutzes erreicht und erhalten und damit den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein gestärkt. Sicher kann man vieles anders und manches besser machen als bisher, aber ein **Weniger an Naturschutz** wäre auch ein **Weniger an Lebens- und damit an Standortqualität**.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans-Peter Weidel